



## Statuten

Stand 26.03.2021

### 1 Konstituierung und Sitz des Vereins

Unter dem Namen WASSERSPORTVEREIN RICHTERSWIL (nachstehend WVR genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB ohne persönliche Haftung der Mitglieder. Der Verein hat seinen Sitz in Richterswil.

### 2 Zweck des Vereins

Der WVR macht es sich zur Aufgabe, die Wassersportinteressen, insbesondere den Segel-, Paddel- und Motorbootsport zu fördern.

Den Zweck sucht er zu erreichen durch:

- Theoretische und praktische Unterweisung in der Ausübung des Segel-, Surf- und Motorbootsportes
- Förderung des Wassersportes unter der Jugend, auch unter Mitwirkung der Schule
- Förderung der Teilnahme an internen und offenen Wettfahrten
- Anschaffung und Bereithaltung geeigneter Boote, insbesondere für die Jugendförderung des Umweltbewusstseins und der gegenseitigen Rücksichtnahme unter den Wassersportlern
- Betätigung an andern wassersportlichen Unternehmungen
- Gesellschaftliche Zusammenkünfte
- Förderung der Zusammenarbeit und des Verständnisses zwischen den Wassersportlern und den Behörden
- Bereitstellen einer verhältnismässigen Anzahl geeigneter Bootsstandplätze
- Mitgliedschaft beim Schweizerischen Segelverband SUI und Unterstellung unter deren Statuten und Reglementen
- Betrieb des Wassersportzentrums Horn, Bereich Shedhalle

### 3 Mitgliedschaft

Der WVR besteht aus Ehren-, Aktiv-, Aktivpartner-, Familien- und Passiv-Mitgliedern sowie den Junioren. Die Mitglieder werden in den Sektionen Segeln, Paddeln und Motorbootfahren geführt.

#### 3.1 Ehrenmitglieder

Sie werden durch die Generalversammlung mit 4/5 der anwesenden Stimmen ernannt. Sie müssen dem WVR bereits angehört haben und sind von jeder Beitragspflicht befreit.

#### 3.2 Aktivmitglieder

Erwachsene, die sich im Wassersport aktiv betätigen (Segeln, Surfen, Kiten, Rudern, Paddeln, Wasserskifahren, Wake-Boarden, Motorbootfahren usw.) können als Aktivmitglieder aufgenommen werden.

#### 3.3 Aktivpartnermitglieder

Als solche können Partner/Partnerinnen aufgenommen werden, wobei beide aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen können, jedoch nur ein Stimmrecht besitzen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen wie beim Aktivmitglied.

#### 3.4 Familienmitglieder

Als solche können Eltern mit ihren Kindern aufgenommen werden, wobei alle aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen können. Sie besitzen zusammen ein Stimmrecht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen wie beim Aktivmitglied.

#### 3.5 Passivmitglieder

Als solche können Freunde und Gönner des Vereins aufgenommen werden. Sie sind weder stimm- noch wahlberechtigt. Sie können an allen Veranstaltungen teilnehmen; an den wassersportlichen nur soweit, als dadurch die Rechte der aktiven Mitglieder in keiner Weise verkürzt werden.

#### 3.6 Junioren

Als Junioren gelten Mitglieder im Alter entsprechend den Definitionen von Jugend und Sport. Kinder im Alter von 0-5 Jahren können nicht aufgenommen werden. Junioren unter 18 Jahren

(Minderjährigkeit) brauchen zur Aufnahme in den Verein die Einwilligung der Eltern. Junioren im Alter von 10-20 Jahren sind beitragspflichtig und stimm- und wahlberechtigt. Junioren von 5-10 Jahren bezahlen keinen Beitrag, sind aber weder stimm- noch wahlberechtigt.

#### **4 Anmeldung und Aufnahme**

Die Aufnahme in den WVR erfolgt durch die Generalversammlung. Als aktive Mitglieder können nur natürliche Personen aufgenommen werden. Das Aufnahmegesuch hat, mit Aufnahmeformular vollständig ausgefüllt, an den Vorstand zu erfolgen. Dieser kann Kandidaten bis zur nächsten Generalversammlung als Hospitanten aufnehmen. Ausser dem Stimm- und Wahlrecht haben diese die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Passivmitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen.

#### **5 Austritt und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) schriftliche Erklärung an den Vorstand
- b) Ausschluss
- c) den Tod

Der Austritt kann jederzeit erfolgen, vorausgesetzt, dass die laufenden Verpflichtungen erfüllt sind. Mitglieder, die dem WVR zur Unehre gereichen, seinen Interessen entgegenarbeiten oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können, auf Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung, ausgeschlossen werden. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bereits bezahlte Jahresbeiträge verbleiben dem WVR. Bei Austritt und Ausschluss bleiben eventuelle Ausstände geschuldet.

#### **6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

##### **6.1 Rechte**

Allen Mitgliedern steht die Teilnahme an den gesellschaftlichen Anlässen offen. Sie dürfen den Klubstander fahren. Die Aktiven und Junioren dürfen an den Klub internen Regatten teilnehmen.

##### **6.2 Pflichten**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten. Sie sind gehalten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Vereinsarbeit aktiv zu unterstützen.

#### **7 Finanzen**

Der zu bezahlende Mitgliederbeitrag wird für jedes Jahr an der Generalversammlung festgelegt. Der erforderliche Aufwand wird bestritten aus den:

- a) Ein- und Übertrittsgebühren
- b) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- c) Gebühren für die Benützung des Vereinseigentums (Sonderbestimmungen)
- d) Schenkungen, Stiftungen, freiwilligen Beiträgen usw.

#### **8 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember

#### **9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Kommissionen (und Delegationen) und die Kontrollstelle.

##### **9.1 Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Alle Mitglieder (ausser Passivmitglieder) sind stimm- und wahlberechtigt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die Einladung zur ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung muss 10 Tage zuvor im Besitze der Mitglieder sein und hat die Tagesordnung zu enthalten.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung sowie die Entlastung der leitenden Organe.
- b) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Ein- und Übertrittsgebühren. Aufnahme von Aktivmitgliedern.

- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- e) Bestätigung der Kommissionen und Delegationen.
- f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern. Die Anträge müssen 10 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden.
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen in offener oder geheimer Abstimmung. Der Präsident stimmt mit und hat Stichentscheid. Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

## **9.2 Vorstand**

Der Vorstand führt die Geschäfte.

Er besteht aus 5 bis max. 11 Mitgliedern:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vize-Präsidenten
- c) dem Aktuar
- d) Kassier
- e) 1 - 7 Beisitzern mit speziellen Funktionen (Sektionsobmann, Berichterstatter usw.)

Die Generalversammlung wählt den Vorstand auf zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit. Sie wählt den Präsidenten, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten und ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 seiner Mitglieder. Der Vorstand haftet dem Verein für die pflichtgetreue Aufgabenerfüllung. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident, für finanzielle Angelegenheiten der Kassier. Nicht budgetierte Ausgaben, die im Einzelfall Fr. 4'000.- und im Wiederholungsfall Fr. 1'000.- jährlich überschreiten, unterliegen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die GV kann den Vorstand beauftragen, zweckgebundene Erneuerungen über mehrere Vereinsjahre zu tätigen. Der Vorstand informiert jährlich, die GV kann den Auftrag jederzeit zurückziehen.

Der Vorstand entscheidet über

- a) die Aufnahme von Passivmitgliedern
- b) die Einführung von Reglementen und Bestimmungen auf Antrag der Sektionen.

Der Sektionsobmann leitet eine Sektion und ist Mitglied des Vorstandes. Er ist:

- a) im Rahmen des Leitfadens für die Sektion zuständig und verantwortlich
- b) trägt gegenüber dem Vorstand für die Sektion die Verantwortung

## **9.3 Kommissionen (und Delegationen)**

Der Vorstand und die Generalversammlung können Kommissionen und Delegationen bestellen. Sie werden durch die Generalversammlung bestätigt. Ihnen soll in der Regel ein Vorstandsmitglied beigegeben werden.

## **9.4 Kontrollstelle**

Die ordentliche Generalversammlung wählt die Kontrollstelle für zwei Jahre. Die Wiederwählbarkeit für eine zweite Amtsdauer ist möglich. Die Kontrollstelle hat das Recht, jederzeit in die Kasse und Bücher Einsicht zu nehmen und überhaupt die ganze Geschäftsführung zu kontrollieren

Sie ist verpflichtet

- a) auf Ende des Vereinsjahres das vorhandene Inventar, die Sektionsbuchhaltungen, den Rechnungsabschluss und den Vermögensausweis zu prüfen.
- b) eine Revision vorzunehmen, falls im laufenden Vereinsjahr der Kassier wechselt.
- c) eine Revision auf Verlangen des Vorstandes oder des Kassiers vorzunehmen.
- d) der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht über das Resultat ihrer Revision zu erstatten.

## **10 Vereinsvermögen**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 11 Segelordnung

Als Segelordnung gelten die Gesetze der International-Yacht-Racing-Union (IYRU), des Schweizerischen Segelverbandes SSV-USY und die Sonderbestimmungen des WVR.

## 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer, zu diesem Zweck besonders einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit. Das bei einer Auflösung, nach Erfüllung aller Verpflichtungen, noch verbleibende Vereinsvermögen nebst Inventar und Archiv ist während fünf Jahren für einen sich neubildenden Verein, der ähnliche Ziele wie der WVR verfolgt, aufzubewahren. Nach dieser Zeit ist das gesamte Vermögen einem Wassersportfördernden Zweck zuzuführen.

## 13 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden am 7. März 1997 durch die Generalversammlung in Kraft gesetzt.

Änderungen:

- 17. März 2000
- 16. März 2001
- 14. März 2008
- 18. März 2011
- 16. März 2012
- 26. März 2018
- 26. März 2021

WASSERSPORTVEREIN RICHTERSWIL

Der Präsident  
Thomas Roseng

Der Vizepräsident  
Andy Hottinger